

Schuh, Sandra: Gemeinnützige Rechtsträger in Japan und Deutschland. Eine rechtsvergleichende Studie gemeinnütziger Vereine und Stiftungen. (Zugl.: Marburg, Univ., Diss., 2013.) – Tübingen: Mohr Siebeck 2014. XXVII, 272 S. (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht. 318.)

1. Die Marburger Dissertation von *Sandra Schuh* befasst sich mit gemeinnützigen Vereinen und Stiftungen in Japan und daher mit einem Bereich, in dem es in den vergangenen beiden Jahrzehnten große gesellschaftliche und in deren Folge auch einschneidende rechtliche Veränderungen gegeben hat. Soweit ersichtlich, handelt es sich um die erste Aufbereitung dieses Themas in deutscher Sprache und die Verfasserin leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Rechtsvergleichung mit Japan.

Der japanische Staat hat einem gemeinnützigen Engagement seiner Bürger lange Zeit eher skeptisch gegenübergestanden. Das teilweise Versagen staatlicher Organe nach dem Erdbeben von Kobe im Jahr 1995, das in scharfem Kontrast zu der erfolgreichen privaten Hilfe stand, hat einen Prozess des Umdenkens in Gang gesetzt. Ein Übriges tat die Staatsverschuldung in Japan, die sich im Zuge der in den 1990er Jahren einsetzenden Wirtschaftskrise drastisch verschärfte und derzeit die Größenordnung von mehr als 250 Prozent des japanischen Bruttosozialproduktes erreicht hat. Der fehlende finanzielle Spielraum des japanischen Staates macht ein starkes gemeinwohlorientiertes Engagement gesellschaftlicher Gruppen künftig unabdingbar. Der rechtliche Rahmen hierfür wurde in verschiedenen Schritten geschaffen. Den Anfang machte das Gesetz über Non-Profit-Organisationen aus dem Jahr 1998. Eine umfassende Neuregelung brachten die Gesetze über Vereine und Stiftungen und über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit – beide aus dem Jahr 2006 –, welche das frühere restriktive Reglement auflockerten. Unter jenem waren gemeinnützige Rechtsträger strikter staatlicher Kontrolle und Steuerung unterworfen, nicht zuletzt weil ihre Spitzenpositionen im Zuge des sog. *amakudari* oftmals mit ehemaligen Staatsbediensteten besetzt waren (S. 3f.).¹ Im Jahr 2007 leiteten sie fast die Hälfte der gemeinnützigen Rechtsträger in Japan (4).

Auch in Deutschland hat es seit dem Jahr 2000 verschiedene Reformen im Bereich des Stiftungs- und Vereinsrechts gegeben, um das bürgerschaftliche Engagement zu stärken. Die Verfasserin bezieht das deutsche Recht fortlaufend an den relevanten Stellen in ihre Arbeit ein und ermöglicht auf diese Weise geschickt zum japanischen und deutschen Recht zerfällt. Das Werk ist in drei Kapitel nebst einer kurzen Einleitung und einer knappen Schlussbemerkung aufgeteilt. In einem Anhang findet sich ein konziser Überblick über die Voraussetzungen für die Eintragung als juristische Person und die Anerkennung der Gemeinnützigkeit (243–252).

2. Das erste Kapitel (11–59) gibt zunächst einen kurzen Überblick über die Rechtslage vor der Reform von 2006 und deren Kritik. Defizite der alten Regelung wurden zum einen in den uneinheitlichen und wenig transparenten Ge-

¹ Zur Praxis und Rolle des *amakudari* ausführlich *Colin P.A. Jones, The Influence of Amakudari on the Japanese Legal System, ZJapanR 40 (2015) 1 ff.*

nehmungungsverfahren gesehen und zum anderen in den hohen finanziellen und organisatorischen Anforderungen, welche es kleineren Gruppierungen unmöglich machten, die Rechtsfähigkeit zu erlangen (24f.). Die Neufassung des Art. 33 Abs. 2 Zivilgesetz führte eine klare Trennung zwischen drei Typen juristischer Personen ein: (1.) solche, die auf Gewinnerzielung gerichtet sind, (2.) gemeinnützige und (3.) sonstige juristische Personen. Zur ersten Gruppe zählen typischerweise die juristischen Personen des Gesellschaftsgesetzes (AG, OHG, KG, LLC) und zur zweiten gemeinnützige Vereine und Stiftungen (gemeinnützige Rechtsträger im Sinne des Vereins- und Stiftungsgesetzes von 2006) sowie weitere spezialgesetzlich geregelte gemeinnützige Rechtsträger (z. B. Non-Profit-Organisationen). Die dritte Gruppe umfasst die „allgemeinen“ (= nicht gemeinnützigen) Vereine bzw. die Stiftungen, Genossenschaften und berufsbezogene Vereinigungen wie etwa die Rechtsanwaltsgesellschaft (hilfreiche tabellarische Übersicht mit Beispielen auf S. 32f.).

Im zentralen zweiten Kapitel, das für den rechtsvergleichend an Japan interessierten Praktiker von besonderem Nutzen sein dürfte, setzt sich die Verfasserin als erstes detailliert mit den novellierten rechtlichen Grundlagen von Verein und Stiftung im Allgemeinen auseinander. Diskutiert werden deren Gründung, Organisation und Auflösung unter dem Vereins- und Stiftungsgesetz von 2006 (60–136). Anschließend geht es um die Anerkennung der Gemeinnützigkeit nach Maßgabe des ebenfalls 2006 neu eingeführten Gesetzes über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit von Vereinen und Stiftungen (136–169). Seit der Reform wird die Frage der Gemeinnützigkeit getrennt von derjenigen nach der Rechtsfähigkeit geprüft. Zwar erfolgt die Prüfung der Anerkennung weiterhin in Form eines Hoheitsaktes einer Verwaltungsbehörde, an der Entscheidungsfindung ist jetzt aber maßgeblich ein neutrales Beratungsgremium beteiligt. Zudem stellt das Gesetz konkrete Vorgaben auf, welche den Ermessensspielraum der Verwaltungsbehörde im Vergleich zur früheren Rechtslage deutlich einschränken. Für die Anerkennung ist zum einen die Verfolgung eines gemeinnützigen Geschäfts notwendig und zum anderen muss die Förderung einer unbestimmten Anzahl von Personen bezweckt sein. Zudem ist eine Reihe von finanziellen und organisatorischen Vorgaben zu erfüllen. Mit dem Status der Gemeinnützigkeit gehen für Verein und Stiftung und deren Spender steuerliche Bevorzugungen einher. Die steuerrechtliche Behandlung der gemeinnützigen Rechtsträger wird kurz angesprochen (169–182).

Das dritte Kapitel ist ausführlich der organisationsinternen Kontrolle und knapp der staatlichen Aufsicht gewidmet (183–238). Für allgemeine Vereine mit großer Mitgliederzahl und allgemeine Stiftungen – hier unabhängig von der Größe – ist seit der Reform für die organisationsinterne Kontrolle stets ein Revisor zu bestellen, der an den Vorstandssitzungen teilnehmen muss. Ihm obliegen Kontrollpflichten und in bestimmtem Umfang auch Pflichten zur Einflussnahme auf die Geschäftsführung des Vorstandes. Zudem ist er gehalten, die Mitgliederversammlung über ein eventuelles Fehlverhalten desselben zu informieren.

Die Verfasserin zieht in ihrem abschließenden Fazit eine positive Bilanz der Reform. Vor allem der Rückbau des staatlichen Einflusses auf die Gründung von allgemeinen Stiftungen und Vereinen sei zu begrüßen, weil sie nunmehr ohne staatliche Genehmigung möglich sei und deren Auflösung nicht länger

durch die Behörden, sondern nur noch durch die Gerichte zulässig sei. Auch bezüglich der Anerkennung der Gemeinnützigkeit sei das behördliche Ermessen eingeschränkt worden. Die tiefgreifenden Änderungen im japanischen Vereins- und Stiftungsrecht könnten aus deutscher Sicht „nur erstaunen“, da hierzulande Reformen wesentlich zögerlicher und weniger einschneidend angegangen würden.

3. Das im Prinzip gut lesbare Buch stellt in seiner Verschränkung von alter und neuer Rechtslage sowie dem Bemühen, die Vielgestaltigkeit der japanischen Rechtstatsachen zu erfassen, und der rechtsvergleichenden Einbindung des deutschen Rechts gewisse Anforderungen an die Aufmerksamkeit des Lesers. Dieser wird aber mit einer Fülle von sorgsam herausgearbeiteten Informationen belohnt, die, wie eingangs erwähnt, bislang in deutscher Sprache nicht zugänglich waren.

Hamburg

HARALD BAUM

Gestaltung und Anpassung von Verträgen in Krisenzeiten. Hrsg. von *Tobias Tröger* und *Antonios Karampatzos*. – Tübingen: Mohr Siebeck 2014. XIV, 244 S.

I. Der Band enthält die Referate und Diskussionsberichte des Griechisch-Deutschen Symposiums der Juristischen Fakultäten der Nationalen und Kapodistrias-Universität Athen und der Goethe-Universität Frankfurt, das unter dem allgemeinen Titel „Vertragsgestaltung, -auslegung und -anpassung insbesondere in Krisenzeiten“ mit der Unterstützung des DAAD am 24./25.10.2013 in den Räumlichkeiten der Universität Athen stattfand. Auf die Tradition des regen rechtswissenschaftlichen Dialogs zwischen den eng verbundenen Zivilrechtsordnungen bauend und ihn weiter fördernd, widmeten sich alle Referenten aus Deutschland und Griechenland nicht nur den durch die intensive Wirtschaftskrise begründeten Bedürfnissen für Vertragsgestaltung und -anpassung, sondern auch der Diagnose der gesellschaftlichen und ökonomischen Kräfte hinter den tiefgreifenden Veränderungen. Zudem setzten sie sich mit den Ergebnissen eines fundierten interdisziplinären wissenschaftlichen Diskurses auseinander, um daraus Erkenntnisse zum besseren Verständnis der Problematik zu gewinnen. Das hohe wissenschaftliche Niveau der Referate und der anschließenden Diskussionen sowie die Begegnung von emeritierten Zivilrechtlern, Lehrenden, wissenschaftlichem Nachwuchs und Studierenden aus mehreren Universitäten beider Länder übertrafen die Erwartungen der Organisatoren.

II. 1. Der Band beginnt mit dem Beitrag von *Karl Riesenhuber* über „Contract Governance: Regulierung und Selbstbestimmung im Vertragsrecht“ (S. 3 ff.). Nicht nur dispositives Recht, abgesehen von der ihm zugemessenen Richtigkeitsvermutung und Prüfungsmaßstabfunktion, entwickelt steuernde Wirkung; auch die *Contract Governance* in allen ihren Aspekten zeigt auf, wie die Parteien durch den Vertrag ihre Beziehungen selbst ordnen und neuen Verhältnissen anpassen, gleichzeitig aber den Vertrag als Steuerungsinstrument nutzen können. Nachdem *Riesenhuber* die Parallelen zwischen Gesellschaft und Vertrag gezogen hat (Vertragsparteien als Teilnehmer und Interessenten, unvollständiger

